

die übrigen Deputationsmitglieder zu fragen, ob sie dieser Ansicht beistimmen.

Referent Abg. Rómer: Es wird also nunmehr dieser Antrag, der von der hohen Staatsregierung gegeben, an die Stelle des dritten Berathungspunktes treten.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß nunmehr mit diesem Antrage sich die allgemeine Debatte geschlossen hat, und wir würden nun zum speciellen Theile des Berichts übergehen können, wo dieser Antrag wieder zur Sprache kommen wird.

Referent Abg. Rómer:

Hat nun die Deputation über diese neuen Vorschläge ihr Gutachten zu eröffnen, so ist zuvörderst

ad I

zu bemerken, daß allerdings eine vorläufige Berathung der zwei und zwanzig mit der Grundsteuer nicht in Verbindung stehenden Vorschläge des allerhöchsten Decrets vom 11. März (unter A. I. — IV., VI. — XVIII., XX. und XXII. — XXV.) für jetzt überflüssig zu nennen ist. In der nach dem Antrag der hohen Staatsregierung und dem Vorschlag der Deputation (unter 3) der ersteren aufs neue zu ertheilenden Ermächtigung, wie sie §. 71 des Personal- und Gewerbesteuer-Gesetzes schon seither aussprach, wird der hohen Staatsregierung das Mittel geboten, einzelne Maßregeln zur Ergänzung und Abhülfe bei dringlichen Fällen im Gewerbesteuerverwesen zu treffen. Es wird daher völlig angemessen sein, wenn sich die Ständeversammlung dormalen nur mit jenen Punkten beschäftigt, welche allerdings einer mit ständischer Zustimmung versehenen Erledigung bedürfen, sobald das neue Grundsteuersystem ins Leben tritt. Folgendes ist die Fassung jener drei vorgeschlagenen Anordnungen:

a) (unter V. des allerhöchsten Decrets.) Die Gewerbesteuer ist von den §. 7 des Gesetzes vom 22. November 1834 gedachten Anlagen zur Gewinnung und ersten Vorrichtung von Naturproducten — (z. B. Pechsiedereien, Theerschwelereien, Rußhütten, Kohlenbrennereien, Kalkbrennereien, Steinkohlen-, Torf- oder Braunkohlengruben, Steinbrüchen, Ziegelbrennereien) — gleichmäßig zu erheben, es mögen die diesfalligen Materialien auf eigenem oder auf fremdem (erpachteten) Grund und Boden gewonnen werden.

b) unter XIX. am angeführten Orte.) Von Einführung des neuen Grundsteuersystems an tritt die Befreiung der Grundstücksbesitzer (als solcher) von der Personal- und Gewerbesteuer ein.

c) (unter XXI. am angeführten Orte.) Grundstücksbesitzer sind wegen des an ihrem Grundeigenthume haftenden Renteneinkommens der Personalsteuer nicht unterworfen.

Die Deputation erlaubt sich, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die in dem allerhöchsten Decrete vom 15. März (Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 292 — 294, 310 — 311 und 313) gegebenen Motive zu diesen Bestimmungen sich zu beziehen, da sie dieselben anerkennen hat. Die Hauptgrundsätze des directen Steuersystems, wie dasselbe in unsere Gesetzgebung aufgenommen worden ist, daß nämlich die Gewerbe- und Personalsteuer diejenigen steuerbaren Gegenstände treffe, welche der Grundsteuer nicht bereits unterworfen sind, und daß eine Vernehmung des Renteneinkommens nur da subsidiarisch eintrete, wo sich ein anderer steuerbarer Erwerb als angemessenes Object der Besteuerung nicht darbietet, rechtfertigen jene drei Vorschläge, deren letzter (unter c) eigentlich nur ein specialisirter Theil der §. 32 des Gesetzes vom 22. November 1834 ist, nach der Ansicht der Deputation völlig, und sie empfiehlt daher die Annahme jener drei Bestimmungen.

Die Motive unter V lauten:

Der Vorschrift §. 7, 3 des Gesetzes vom 22. November 1834 zufolge sind die Unternehmer von Anlagen zur Gewinnung oder ersten Vorrichtung von Naturproducten, mit welchen sie Handel treiben, z. B. die Unternehmer von Pechsiedereien, Theerschwelereien, Steinbrüchen, Kohlenbrennereien, Steinkohlen-, Torf- oder Braunkohlengruben, Ziegelbrennereien, nur unter der Voraussetzung (in der zweiten Unterabtheilung der Gewerbesteuer) beizuziehen, daß sie das Material ganz oder zum Theil erkaufen oder die betreffende Nutzung besonders erpachtet haben, dagegen haben dieselben wegen der vorbezeichneten Anlagen besondere Gewerbesteuer nicht zu erlegen, wenn sie die Materialien auf eigenem Grund und Boden gewinnen. — Die zuletzt gedachte Freilassung beruht auf dem Umstande, daß, der bisherigen Grundsteuerverfassung zufolge, die bezeichneten Anlagen ein Object der Grundsteuer bildeten. Mit Annahme der für das neue Grundsteuersystem aufgestellten Abschätzungsgrundsätze ist dagegen anerkannt worden, daß jene Gegenstände als Gewerbenutzungen von der Grundsteuer auszuschließen seien, und es ist daher eine Abschätzung für die Grundsteuer überhaupt nur hinsichtlich derjenigen Flächenräume erfolgt, welche durch den Betrieb derartiger Anlagen leiden oder nutzlos gemacht werden. (Vergl. Geschäftsanweisung für die Abschätzung des Grundeigenthums zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems vom 30. März 1838, §. 100.)

Wie bereits bei Berathung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes in der ersten Kammer der Ständeversammlung v. n. 1833 (vergl. Landtagsacten, Beilagen zur II. Abtheilung 2. Sammlung Seite 210 ff. und II. Abth. 4. Bd. Seite 281 ff.) zur Sprache kam, wird die durch den Wegfall der dormaligen Grundsteuer von den mehrgedachten gewerblichen Anlagen entstehende Lücke in der Besteuerung auszufüllen und

die Gewerbesteuer von den §. 7, 3 des Gesetzes vom 22. November 1834 gedachten Anlagen zur Gewinnung und ersten Vorrichtung von Naturproducten gleichmäßig zu erheben sein, es mögen die diesfalligen Materialien auf eigenem oder fremdem Grund und Boden gewonnen werden.

Wenn im Uebrigen bei der früheren Berathung über diesen Gegenstand zugleich mit zur Erwägung kam, ob dem Unternehmer jener Anlagen auf eigenem Grund und Boden nicht die Befugniß ertheilt werden möchte, von der ihm deshalb auferlegten Gewerbesteuer den Betrag der Grundsteuer in Abrechnung zu bringen, welche auf der dabei betroffenen Bodenfläche ruht, so ist hierüber noch Nachstehendes zu erinnern.

Der hier in Frage gestellten Berücksichtigung der Grundsteuer liegt die Absicht zum Grunde, eine Ungleichheit zu beseitigen, welche sich zum Nachtheile des Grundeigenthümers scheinbar dadurch herausstellt, daß der letztere wegen des hier fraglichen Gewerbebetriebes, als z. B. wegen des Betriebes der Ziegelbrennerei, neben der Gewerbesteuer auch Grundsteuer zu erlegen hat, der Pächter einer Ziegelei aber zu letzterer Abgabe nicht verbunden ist. Faßt man jedoch das Verhältniß beider Gewerbetreibenden näher ins Auge, so ergibt sich, daß eine Ungleichheit, welche man durch desfallige Abrechnung der Grundsteuer von der Gewerbesteuer abzustellen gedenkt, dadurch offenbar erst herbeigeführt werden würde; denn die Grundsteuer, welche der eine Ziegeleibesitzer zu erlegen hat, weil sein Etablissement sich auf seinem Grund und Boden befindet, wird derjenige, welcher den letzteren dazu erpachtet hat, jedenfalls in dem an den Eigenthümer zu zahlenden Pachtzinse mit vergüten. Daraus folgte aber, daß im letzteren Falle die Grundsteuer den Gewerbetreibenden mit trübe, im ersteren aber — wenn diese Steuer von der Gewerbesteuer gekürzt werden könnte — nicht. Mit völlig gleichem Rechte, wie